

Beitrag aus dem Asylmagazin 3/2021, S. 60–65

Lea Hupke

Aktuelle Rechtsprechung zur Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan

Divergierende Einschätzungen zu pandemie- bedingten Auswirkungen auf die humanitäre Lage

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Aktuelle Rechtsprechung zur Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan

Divergierende Einschätzungen zu pandemiebedingten Auswirkungen auf die humanitäre Lage

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Bisherige Rechtsprechung zu Afghanistan mit Corona-Bezug
- III. Neue obergerichtliche Entscheidungen
 1. Entscheidungen des OVG Bremen
 2. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg
 3. Entscheidung des VGH Bayern
 4. Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz
 5. Beschluss des OVG Niedersachsen
 6. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
- III. Fazit

I. Einleitung

Die Corona-Pandemie hat nach wie vor starke Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgung und wirtschaftliche Lage in verschiedenen Ländern – und damit auch auf die Frage, ob die Rückkehr in diese Länder möglich und zumutbar ist. In den Fokus der Rechtsprechung rückt derzeit Afghanistan.¹ Bereits im Sommer 2021 hatten verschiedene Verwaltungsgerichte entschieden, dass es alleinstehenden erwerbsfähigen Männern nicht mehr zumutbar sei, nach Afghanistan zurückzukehren. Hier zeichnete sich bereits eine Tendenz ab, dass eine zunehmende Zahl von Gerichten nicht mehr an der Auffassung festhält, wonach es alleinstehenden und erwerbsfähigen Männern grundsätzlich möglich ist, sich in Afghanistan ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Entscheidend ist diese Frage vor allem bei der Prüfung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wird festgestellt, wenn bei einer Rückkehr ins Herkunftsland unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK droht. Eine derartige Gefahr kann sich auch aus generell prekären humanitären Umständen im Herkunftsstaat ergeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierfür hohe Hürden gesetzt, indem es eine solche Gefahr nur in besonderen Ausnahmefällen und bei einem sehr hohen Gefährdungsniveau annimmt.²

Bei der hierfür vorzunehmenden Gefahrenprognose werden sowohl allgemeine Umstände im Herkunftsland – wie die Nahrungsmittel- und Gesundheitsversorgung oder die Arbeitsmarktsituation – als auch individuelle Umstände – etwa die physische und psychische Gesundheit, der Bildungsgrad und die Unterstützungsnetzwerke der Betroffenen – miteinbezogen. Aktuell müssen in dieser Gefahrenprognose auch die wirtschaftlichen und gesundheitsbezogenen Auswirkungen der Corona-Pandemie Beachtung finden.

Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie gab es keine einheitliche Rechtsprechung zu der Frage, unter welchen Umständen Personen aus Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zuzusprechen war. Tendenziell wurde dies eher Familien, alleinstehenden Frauen oder Personen mit Erkrankungen, die eine Arbeitsmarktintegration erschweren, zugesprochen. Alleinstehenden Männern ohne gesundheitlichen Einschränkungen wurde es hingegen eher zugemutet, zurückzukehren und sogenannte Tageslohnarbeiten zu verrichten, um sich ein Leben zumindest am Rande des Existenzminimums zu ermöglichen. Die Mehrheit der Obergerichte nahm in diesen Fällen an, dass das vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Gefährdungsniveau bei einer Rückkehr nicht erfüllt sei, wenn nicht noch individuelle erschwerende Faktoren hinzukamen.³ Diese Rechtsprechung war immer starker Kritik ausgesetzt, da es umstritten war, ob »ein Leben am Rande des Existenzminimums« angesichts der volatilen Sicherheitslage und angespannten humanitären Situation in Afghanistan auch in früheren Jahren tatsächlich möglich war.

II. Bisherige Rechtsprechung zu Afghanistan mit Corona-Bezug

Bereits letzten Sommer zeigten sich in der erstinstanzlichen Rechtsprechung die Tendenz, dass aufgrund der durch die Corona-Pandemie entstandene Situation an dieser Rechtsprechung nicht mehr festgehalten wurde. Dies wurde begründet mit der erheblichen Verschlechterung

* Lea Hupke ist Redakteurin des Asylmagazins.

¹ Vgl. hierzu ausführlich Nübold: Rechtsprechung zu Abschiebungsverboten aufgrund der Corona-Pandemie, Asylmagazin 8/2020, S. 253-256.

² BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15/12 (= Asylmagazin 4/2013, S. 113 ff.) – asyl.net: M20529.

³ Vgl. für viele OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.1.2019 – 9 LB 93/18 – asyl.net: M27153, VGH Hessen, Urteil vom 23.8.2019 – 7 A 2750/15.A – asyl.net: M27650.

rung der humanitären Umstände.⁴ Eine Reihe von Verwaltungsgerichten stellten mit dieser Argumentation Abschiebungsverbote für alleinstehende gesunde Männer fest.⁵ In allen Fällen handelte es sich um Männer ohne Unterstützungsnetzwerk in Afghanistan oder mit bestehenden Unterhaltsverpflichtungen.⁶

Einige Gerichte verwehrten jedoch afghanischen Schutzsuchenden auch unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie die Gewährung von Abschiebungsschutz. Das VG Freiburg⁷ führt hierzu aus, dass auch in Anbetracht der Auswirkungen der Pandemie neben die allgemein schlechte Lage noch individuell erschwerende Umstände hinzutreten müssten, um die hohe Gefahrenschwelle des § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK zu erreichen. Diese sei bei erwerbsfähigen, alleinstehenden Männern auch ohne Unterstützungsnetzwerke in Afghanistan noch nicht erreicht. Diese Auffassung verteten auch das VG Saarland⁸ und das VG München.⁹ Das VG Gelsenkirchen¹⁰ und das VG Bayreuth¹¹ gehen davon aus, dass jedenfalls dann kein Abschiebungsverbot anzunehmen ist, wenn noch Familienangehörige in Afghanistan leben, ohne dass die Gerichte auf die materielle Lage der Angehörigen oder ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Kläger eingehen.

III. Neue obergerichtliche Entscheidungen

Mittlerweile gibt es auch einige obergerichtliche Entscheidungen zu dem Thema. Auch hier gehen die Auffassungen über die humanitäre Lage in Afghanistan weiterhin auseinander.

Das OVG Bremen¹² und der VGH Baden-Württemberg¹³ gehen von einer nochmaligen Verschlechterung der

humanitären Bedingungen in Afghanistan aus und haben deshalb ihre bisherige Rechtsprechung zu alleinstehenden erwerbsfähigen Männern aus Afghanistan, nach der nur in Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot festzustellen ist, aufgegeben. Die Corona-Pandemie habe derart weitreichende Auswirkungen auf die afghanische Wirtschaft, dass grundsätzlich nicht zu erwarten sei, dass sich Betroffene durch Gelegenheitsarbeiten ein Leben am Rande des Existenzminimums sichern könnten. Es sei auch nicht absehbar, dass sich die Situation dahingehend in absehbarer Zukunft ändere.

Der VGH Bayern¹⁴ und das OVG Rheinland-Pfalz¹⁵ bleiben trotz Annahme einer Verschlechterung der humanitären Bedingungen in Afghanistan aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen bei ihrer Einschätzung, dass es alleinstehenden erwerbsfähigen Männern nach wie vor grundsätzlich möglich ist, nach Afghanistan zurückzukehren und dort ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen.

Das OVG Niedersachsen positionierte sich in einem die Beschluss zwar nicht neu zu der vorliegenden Konstellation, stellte allerdings fest, dass auch aus einer Pandemie folgende schlechte humanitäre Bedingungen in »ganz besonderen Ausnahmefällen«, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen.¹⁶

Auch das Bundesverfassungsgericht¹⁷ hat sich in einem Eilbeschluss zur Lage in Afghanistan geäußert und gibt dem Verwaltungsgericht auf, dass es sich mit den coronabedingten Veränderungen der Lebensbedingungen in Afghanistan auseinandersetzen muss.

1. Entscheidungen des OVG Bremen

In zwei Entscheidungen vom 22. September 2020 und 24. November 2020 hat das OVG Bremen seine bisherige Rechtsprechung »modifiziert«. ¹⁸ Demnach geht das Gericht nun nicht mehr davon aus, dass jeder alleinstehende Rückkehrer in der Lage sein werde, »wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen«. ¹⁹ Auch alleinstehende erwerbsfähige Männer zwischen 18 und 40 Jahren, die zumindest eine der beiden Landessprachen beherrschen, könnten nun in Kabul der Gefahr der Verelendung ausgesetzt sein. Um dieser zu entgehen, hätten sich

⁴ Vgl. z. B. ACCORD, Fokusrecherche zu Afghanistan: Covid-19-Lage, 5.6.2020, Dokumentennummer 2031621, abrufbar bei ecoi.net.

⁵ VG Karlsruhe, Urteil vom 3.6.2020 – A 19 K 14017/17 (Asylmagazin 8/2020, S. 264 ff.) – asyl.net: M28488 und Urteil vom 2.7.2020 – A 19 K 7439/17 – milo; VG Kassel, Urteil vom 10.6.2020 – 7 K 3425/17. KS.A – asyl.net: M28531; VG Arnberg, Urteil vom 2.7.2020 – 6 K 2576/17.A; VG Hannover, Urteil vom 9.7.2020 – 19 A 11909/17; VG Sigmaringen, Urteil vom 24.6.2020 – A 6 K 4893/17; VG Magdeburg, Urteil vom 28.5.2020 – 4 A 123/20 MD – asyl.net: M28607; VG Potsdam, Urteil vom 26.5.2020 – 13 K 4220/16.A, ähnlich: 13 K 4250/16.A – asyl.net: M28465.

⁶ Vgl. hierzu ausführlich Nübold, a. a. O. (Fn. 1).

⁷ VG Freiburg, Urteil vom 19.5.2020 – A 8 K 9604/17 – asyl.net: M28635.

⁸ VG Saarland, Urteil vom 5.1.2021 – 5 K 755/19 – asyl.net: M29230, vgl. auch den Eintrag auf S. 85.

⁹ VG München, Urteil vom 26.8.2020 – M 6 K 17.35362 – milo.

¹⁰ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 25.5.2020 – 5a K 10808/17.A.

¹¹ VG Bayreuth, Urteil vom 26.6.2020 – B 8 K 17.32211.

¹² OVG Bremen, Urteile vom 22.9.2020 – 1 LB 258/20 – asyl.net: M29206 und vom 24.11.2020 – 1 LB 351/20 – asyl.net: M29195, Asylmagazin 1–2/2021, S. 24 ff.

¹³ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 – asyl.net: M29309, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 78.

¹⁴ VGH Bayern, Urteil vom 1.10.2020 – 13a B 20.31004 – asyl.net: M29212, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 84.

¹⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.2020 – 13 A 11421/19 – asyl.net: M29356, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 82.

¹⁶ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 13.1.2021 – 9 LA 150/20 – asyl.net: M29355.

¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 9.2.2021 – 2 BvQ 8/21 – asyl.net: M29340, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 77.

¹⁸ OVG Bremen, Urteile vom 22.9.2020 und vom 24.11.2020, a. a. O. (Fn. 12).

¹⁹ OVG Bremen, Urteil vom 24.11.2020, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 43.

»höhere Anforderungen an die individuelle Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit« ergeben. Das Vorliegen einer solchen Belastbarkeit und Durchsetzungsfähigkeit sei im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln.²⁰

In den vorliegenden Fällen sah das OVG Bremen die erhebliche Gefahr einer Verelendung insbesondere als gegeben an, weil die 22 bzw. 23 Jahre alten Kläger als Hazara einer benachteiligten Minderheit angehörten und nach Überzeugung des Gerichts nicht über familiäre Netzwerke in Afghanistan verfügten. Beide seien zudem mit dem Alltagsleben in Afghanistan nicht vertraut, weil sie im Iran geboren wurden und bis zu ihrer Ausreise nach Deutschland auch dort gelebt hatten. Die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Rückkehrhilfen aus den Programmen »REAG/GARP« und »StarthilfePlus« könnten lediglich einen zeitlichen Aufschub des Eintritts der Verelendung bewirken, diese aber nicht dauerhaft verhindern. Im Urteil vom September 2020 ging das Gericht darüber hinaus noch auf schulische Bildungserfolge ein, die der Kläger zwischenzeitlich in Deutschland erzielt hatte und die als Erfahrungs- und Wissenszuwachs sowie als Zeichen einer gewissen Anpassungsfähigkeit zu werten seien. Diese Bildungserfolge seien aber nicht als ausreichend anzusehen, um das Überleben in Afghanistan zu ermöglichen, da sie dem Kläger »in der Konkurrenz um Gelegenheitsarbeiten in Kabul kaum einen nutzbaren Vorteil verschaffen« dürften.²¹

In den Urteilsbegründungen verwies das OVG darauf, dass sich die humanitäre Situation insgesamt und besonders auch die Konkurrenz um Gelegenheitsarbeiten in Kabul durch die Covid-19-Pandemie sowie durch eine hohe Zahl von Binnenvertriebenen und Rückkehrenden aus dem Iran und aus Pakistan verschärft habe (unter Berufung unter anderem auf das World Food Programme/vam Food Security Analysis sowie auf das Auswärtige Amt, Lagebericht Afghanistan vom 16.7.2020). Prinzipiell auch Rückkehrenden zur Verfügung stehende humanitäre Hilfen kämen Berichten von IOM und OCHA zufolge lediglich bei 7 % der Angehörigen dieser Gruppe an.²² Die Lage habe sich insgesamt im Vergleich zum Jahresanfang 2020 durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie verschlechtert und auf dem erheblich schlechteren Niveau auch verstetigt. Studien der Weltbank sprächen auch nicht dafür, dass es sich bei der derzeitigen Zuspitzung der humanitären Lage lediglich um ein temporäres Phänomen mit der Aussicht auf alsbaldige Verbesserungen handeln würde.²³

Ergänzend weist das OVG Bremen auf Studien zu aus Europa zurückgekehrten Personen hin. Hier lagen dem OVG verschiedene Berichte vor, in denen zwischen 2016 und 2019 die Lebenssituation von Rückkehren beschrie-

ben wurde. Bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie hätten verschiedene Studien gezeigt, dass – trotz teilweise vorhandener sozialer Netzwerke – jeweils die Mehrheit der Befragten nach ihrer Rückkehr keine Arbeit gefunden hatte.²⁴ Lediglich in der ältesten bekannten Studie hätte eine Mehrheit angegeben, Arbeit gefunden zu haben, wobei aber zugleich 19 von 25 befragten Personen ihre Situation als aussichtslos beschrieben hätten und angegeben hätten, Afghanistan wieder verlassen zu wollen.²⁵ Es erscheine plausibel, dass es nicht zu einer weiteren Zuspitzung der Lage der Betroffenen komme, weil diese die drohende Verelendung entweder durch eine erneute Ausreise oder durch illegale Aktivitäten – nämlich der Kriminalität oder einem Anschließen an aufständische Gruppierungen – abzuwenden versuchten. Der Druck auf Rückkehrer, mit diesen Mitteln ihre Existenz zu sichern, werde durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie derzeit noch erhöht.

2. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg

Auch der VGH Baden-Württemberg hat in einer Entscheidung vom Dezember diesen Jahres seine bisherige Rechtsprechung »modifiziert«.²⁶ Zuvor hatte der VGH in ständiger Rechtsprechung aus der humanitären Situation in Kabul nicht geschlossen, dass im Falle erwerbsfähiger erwachsener Männer ohne Unterhaltsverpflichtungen bei einer Rückkehr nach Afghanistan die hohen Anforderungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllt sind. Vielmehr mussten für die Annahme eines Abschiebungsverbots besondere, individuell erschwerende Umstände hinzukommen.²⁷ An dieser Rechtsprechung könne nun nicht mehr festgehalten werden. Hierbei bezieht sich der VGH Baden-Württemberg

²⁴ Ebd., Rn. 49. Das OVG zitiert: Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019, Situation of Returnees in Kabul, 15.10.2019, S. 11 ff. (14–17); REACH, Mixed Migration Platform (MMP), Migration from Afghanistan to Europe (2014–2017), Drivers, Return and Reintegration, Oktober 2017, S. 21; Mixed Migration Center (MMC), Distant Dreams, Understanding the Aspirations of Afghan Returnees, Januar 2019, S. 31 f.; BAMF/IOM, Geförderte Rückkehr aus Deutschland: Motive und Reintegration, September 2019, S. 52 f.; Stahlmann, Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, Asylmagazin 8–9/2019, S. 276 ff. (282 f.); Afghanistan Human Rights and Democracy Organisation (AHRDO), Deportation to Afghanistan: A Challenge to State Legitimacy and Stability?, November 2019, S. 17.

²⁵ Refugee Support Network (RSN), After Return, Documenting the Experiences of Young People forcibly removed to Afghanistan, April 2016, S. 38, 41 ff.

²⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, a. a. O. (Fn. 13), Rn. 21.

²⁷ Unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung: VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 – asyl.net: M27916, Rn. 102, vom 26.6.2019 – A 11 S 2108/18 – asyl.net: M27495, Rn. 106 ff., vom 12.12.2018 – A 11 S 1923/17 – asyl.net: M26949, Rn. 191 ff., vom 12.10.2018 – A 11 S 316/17 – asyl.net: M26716, Rn. 392, und vom 9.11.2017 – A 11 S 789/17 – asyl.net: M25914, Rn. 244.

²⁰ OVG Bremen, Urteil vom 24.11.2020, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 52.

²¹ OVG Bremen, Urteil vom 22.9.2020, a. a. O. (Fn. 12), S. 22.

²² OVG Bremen, Urteil vom 24.11.2020, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 40.

²³ Ebd., Rn. 51.

auf verschiedene Auswirkungen der Corona-Pandemie: So werde das Leben der Menschen in Afghanistan derzeit von einer massiv verschlechterten wirtschaftlichen Situation, verschärft durch verstärkte Migrationsbewegungen, einer schlechten Versorgungslage und einer volatilen Sicherheitslage erschwert.²⁸ Zudem nimmt der VGH Baden-Württemberg an, dass zu dem Misstrauen, das Rückkehrenden aus Europa ohnehin entgegengebracht werde, nunmehr die Gefahr einer Stigmatisierung und Diskriminierung von Personen einhergehe, die kürzlich aus Nachbarländern zurückgekehrt seien und denen deshalb unterstellt werde, dass sie mit Covid-19 infiziert seien.²⁹ Wie bereits das OVG Bremen geht auch der VGH davon aus, dass sich die Konkurrenz um Gelegenheitsarbeiten in Kabul durch die Covid-19-Pandemie verschärft hat.³⁰

Der VGH Baden-Württemberg hatte zu den in Kabul – unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie – herrschenden Existenzbedingungen »leistungsfähiger, erwachsener afghanischer Männer ohne Unterhaltsverpflichtungen, die nach längerem Aufenthalt im westlichen Ausland nach Afghanistan einreisen und vor Ort nicht über ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen« ein Gutachten eingeholt.³¹ Auf dieses bezieht er sich in seiner Entscheidungsbegründung. Darin beschreibt die Sachverständige Eva-Catharina Schwörer die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage und damit auch auf die Lebensumstände vieler Menschen. Sie geht von einer dramatischen Verschlimmerung der Armut in Afghanistan aus. Die Sachverständige kommt zu dem Schluss, dass es für aus Europa abgeschobene Personen mittlerweile »an Unmöglichkeit« grenze, ohne finanzielle Unterstützung ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der Auffassung des VGH Baden-Württemberg haben sich mittlerweile auch bereits das VG Stuttgart und das VG Sigmaringen, die beide in dessen Gerichtsbezirk liegen, angeschlossen.³²

3. Entscheidung des VGH Bayern

Der VGH Bayern spricht demgegenüber einem jungen, arbeitsfähigen Mann aus Afghanistan kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu, da es auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie keine derartige Verschlechterung der humanitären Lage annimmt, als dass alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer in Af-

ghanistan nicht mehr in der Lage seien, wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen. Diese Annahme gelte auch, wenn die betroffene Person nicht auf ein soziales oder familiäres Netzwerk vor Ort zurückgreifen könne. Allerdings sei eine ausreichende Verständigung in einer der afghanischen Landessprachen nötig. Insofern bleibt der VGH Bayern bei seiner bisherigen Rechtsprechung.³³

Dies gelte auch weiterhin vor dem Hintergrund der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie. Zwar habe sich die Lage für Gelegenheitsarbeiter verschärft, jedoch seien keine belastbaren, über Einzelfälle hinausgehende Erkenntnisse vorhanden. Der VGH geht hier vor allem auf ein Gutachten von Friederike Stahlmann vom März 2020 ein, in dem diese unter anderem die Befürchtung geäußert hatte, dass eine unkontrollierte Verbreitung des Virus unvermeidbar erscheine und in der Folge auch junge Erwachsene mit einem schweren Verlauf der Krankheit zu rechnen hätten.³⁴ Diese Einschätzungen der Gutachterin stellten aber lediglich eine subjektive Prognose dar, die auf ihrem persönlichen Blickwinkel vom März 2020 beruht hätten. Zum damaligen Zeitpunkt hätten verlässliche Daten nicht vorgelegen und auch nicht vorliegen können. Zwischenzeitlich verfügbare Informationen der WHO zeigten, dass die unkontrollierte Verbreitung des Virus in der afghanischen Bevölkerung nicht eingetreten sei. Zudem sei es aufgrund der Dynamik des Pandemiegeschehens weltweit nicht möglich, eine verlässliche Einschätzung hinsichtlich mittelfristiger Auswirkungen auf die Lebensbedingungen in einzelnen Ländern abzugeben. Möglich sei lediglich die »bloße Momentaufnahme«. Aktuelle Entwicklungen, die einer Abschiebung entgegenstehen, seien aber im Rahmen der Abschiebung von der Ausländerbehörde zu berücksichtigen bzw. wäre ihnen mit einem Folgeantrag zu begegnen.³⁵

Hier vertritt der VGH Bayern also explizit eine andere Auffassung als das OVG Bremen und der VGH Baden-Württemberg. Diese gehen zwar auch von einer unvorhersehbaren Dynamik des Infektionsgeschehens aus und betonen, dass angesichts dessen die humanitäre Lage in Afghanistan zukünftig wieder anders zu beurteilen sein könne. Allerdings betreffe dies nicht die coronabedingten wirtschaftlich verschärften Rahmenbedingungen. Vielmehr ist nach Auffassung der Obergerichte aus Bremen und Baden-Württemberg von einem gravierenden Ein-

²⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, a. a. O. (Fn. 13), Rn. 36.

²⁹ Ebd., Rn. 90.

³⁰ Ebd., Rn. 51 ff.

³¹ Eva-Catharina Schwörer: Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, Gutachten vom 30.11.2020, ecoinet 2045649, siehe auch den Eintrag in diesem Heft auf S. 86.

³² VG Stuttgart, Beschluss vom 8.2.2021 – A 15 K 526/21; VG Sigmaringen, Beschluss vom 8.2.2021 – A 9 K 252/21.

³³ Unter Bezug auf unter anderem VGH Bayern, Urteil vom 6.7.2020 – 13a B 18.32817 – juris, Rn. 47, Urteil vom 6.2.2020 – 13a B 19.33510 – juris Rn. 17 ff.; Urteil vom 28.11.2019 – 13a B 19.33361 – juris; BVerwG, Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 – asyl.net: M20529, Asylmagazin 4/2013, S. 113 ff.; weitere Nachweise: VGH Bayern, Urteil vom 1.10.2020, a. a. O. (Fn. 14), Rn. 24.

³⁴ Friederike Stahlmann, Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankung an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener, Gutachten vom 27.3.2020, ecoinet: 2027210.

³⁵ VGH Bayern, Urteil vom 1.10.2020, a. a. O. (Fn. 14), Rn. 48.

schnitt in die afghanische Wirtschaft auszugehen, sodass mittelfristig keine Besserung in Sicht sei.³⁶

Ein weiterer gravierender Unterschied zwischen den Obergerichten zeigt sich zudem bei der Auswertung der Quellen zur Situation von Rückkehrern: Der VGH Bayern beschränkt sich hier auf die Diskussion einer weiteren Untersuchung von Friederike Stahlmann aus dem Asylmagazin 8–9/2019. Diese begegne »durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Repräsentativität, des methodischen Vorgehens sowie der Validität, Belastbarkeit und Objektivität«. Selbst wenn diese Bedenken außer Acht gelassen würden, lasse die geringe Zahl der untersuchten Fälle nicht den Schluss zu, dass jeder Rückkehrer von schwerwiegenden Folgen betroffen wäre.³⁷ Demgegenüber hält es das OVG Bremen – wie oben ausgeführt – für plausibel, dass es nur deshalb nicht zu einer Verelendung von Rückkehrern kommt, weil diese die existenzielle Not durch rechtswidrige Mittel oder durch erneute Ausreise aus Afghanistan abzuwenden versuchen. Das OVG Bremen stützt sich bei seiner Einschätzung nicht nur auf die Studie von Stahlmann, sondern auch auf eine Reihe weiterer Berichte.³⁸

4. Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz

Auch das OVG Rheinland-Pfalz³⁹ geht weiterhin davon aus, dass junge und erwerbsfähige afghanische Rückkehrer selbst in Anbetracht der aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht aufgrund der humanitären Lage einer extremen existenziellen Gefahr ausgesetzt sind, wenn sie entweder ausreichend belastbar und durchsetzungsfähig sind und/oder über familiäre bzw. soziale Beziehungen verfügten.⁴⁰ Das OVG Rheinland-Pfalz schließt sich in seiner Bewertung der humanitären und wirtschaftlichen Lage Afghanistans den Ausführungen des VGH Bayern an und zitiert dessen Ausführungen ausführlich.⁴¹ Ergänzend weist das OVG auf eine Reihe von Quellen

hin, denen zufolge es zu einer Nahrungsmittel- und Lebensunterhaltskrise vergleichbar mit der Dürre des Jahres 2018 gekommen sei. Die Situation habe sich so zugespitzt, dass die Regierung Brot an die Bevölkerung verteilen lasse. Den Erkenntnismitteln lasse sich zudem entnehmen, dass sich die Konkurrenz um Gelegenheitsarbeiten durch die Pandemie »weiter erheblich verschärft« habe.⁴²

Auch in Anbetracht der beschriebenen Auswirkungen der Pandemie sieht das OVG allerdings weiterhin kein ausreichend hohes »Schädigungsniveau«, das die Feststellung eines Abschiebungsverbots erforderlich machen würde. Dies gelte jedenfalls für belastbare und durchsetzungsfähige junge Männer und/oder für Personen, die über familiäre bzw. soziale Beziehungen verfügen.

5. Beschluss des OVG Niedersachsen

Auch das OVG Niedersachsen hat sich in einem Beschluss mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der humanitären Situation auseinandergesetzt.⁴³ Dabei hat es eine Berufung des BAMF zurückgewiesen, welches unter anderem die Frage, ob die Corona-Pandemie bei »nicht vulnerablen« und »grundsätzlich« arbeitsfähigen Rückkehrern zu der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG führt« geklärt wissen wollte. Das Gericht sah diese Frage nicht als klärungsbedürftig an, weil sie nicht hinreichend bestimmt sei. Das OVG Niedersachsen verweist auf seine ständige Rechtsprechung, wonach es in einer solchen Situation einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Betroffenen bedürfe. Zudem verweist es auch darauf, dass eingeschränkte Kenntnisse der Landessprache einen individuell erschwerenden Umstand darstellen können, der die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG für Afghanistan begründen kann.

Das OVG rückt in der Entscheidung also nicht aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie von seiner bisherigen Rechtsprechung ab. Allerdings stellt es explizit fest, dass auch aus einer Pandemie folgende schlechte humanitäre Bedingungen in »ganz besonderen Ausnahmefällen«, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen eine Abschiebung sprechen, zu einem Verstoß gegen Art. 3 EMRK führen. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots sei somit auch möglich, wenn gleichzeitig aufgrund eines Einreisestopps eine Abschiebung vorübergehend nicht möglich sei. Ein solches Vollstreckungshindernis löst in der Regel lediglich den Anspruch auf Erteilung einer Duldung aus.

³⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, a. a. O. (Fn. 13), Rn. 102; OVG Bremen, Urteil vom 22.9.2020, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 51 und Urteil vom 24.11.2020, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 51.

³⁷ VGH Bayern, Urteil vom Urteil vom 1.10.2020, a. a. O. (Fn. 14), Rn. 40. Für ihre Untersuchung hatte Friederike Stahlmann Informationen zu mehr als 50 aus Deutschland abgeschobenen Männern dokumentiert. Lediglich einer der Betroffenen gab an, dass er seinen Lebensunterhalt (vorübergehend) durch legale Erwerbstätigkeit finanzieren konnte. Fast alle Befragten gaben an, dass sie planen, das Land wieder verlassen zu wollen, weil sie keine Lebensperspektive in Afghanistan hätten. Friederike Stahlmann, Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, Asylmagazin 8–9/2019, S. 276 ff.

³⁸ OVG Bremen, Urteil vom 24.11.2020, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 49–50; vgl. auch oben, Fn. 24 u. Fn. 25.

³⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.2020, a. a. O. (Fn. 15).

⁴⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.2020, a. a. O. (Fn. 15), unter Bezug auf: OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 21.3.2012 – 8 A 11050/10 – und vom 22.1.2020 – 13 A 11356/19.OVG.

⁴¹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.2020, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 116, unter Bezug auf: VGH Bayern, Urteil vom 1.10.2020, a. a. O. (Fn. 14).

⁴² OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.2020, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 135.

⁴³ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 13.1.2021, a. a. O. (Fn. 16).

6. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

In einem Beschluss vom Februar dieses Jahres hat auch das Bundesverfassungsgericht die Abschiebung eines alleinstehenden Mannes nach Afghanistan im Wege einer einstweiligen Verfügung untersagt.⁴⁴ Das BVerfG befasst sich in dem Beschluss zwar vor allem mit den Ausführungen des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wurde. Allerdings geht es hierbei implizit auch auf die aktuelle Lage in Afghanistan ein, indem es auf die drastische Veränderung der Wirtschafts- und Lebensbedingungen in Afghanistan hinweist.

Bemerkenswert ist, dass sich in dem Beschluss Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das afghanische Gesundheitssystem finden. Das BVerfG führt aus, dass sich das zuständige Gericht mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Gesundheitssystem auseinandersetzen müsse, wenn es eine betroffene Person auf in Afghanistan vorhandene Behandlungsmöglichkeiten verweist. Im vom BVerfG entschiedenen Fall ging es dabei um eine Drogen- und Substitutionstherapie. Sollten hier Gerichte der Auffassung sein, dass die Corona-Pandemie sich negativ auf das Gesundheitssystem auswirke, könnte sich hieraus für Personen, die eine medizinische Behandlung benötigen, auch ein gesundheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ergeben.

Zudem sieht das BVerfG in dem angefochtenen Beschluss auch deshalb eine Grundrechtsverletzung, weil sich das Gericht nicht damit auseinandergesetzt habe, wie sich die Covid-19-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation in Afghanistan auswirke und ob es Betroffenen unter den aktuellen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedingungen überhaupt möglich ist, sich dauerhaft durch eigene Arbeit ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Laut dem BVerfG hätte das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall prüfen müssen, wie sich die wirtschaftlichen Verschlechterungen aufgrund der Corona-Pandemie generell auf die afghanische Bevölkerung auswirken, wenn es eine Person zur Sicherung ihres Existenzminimums auf familiäre Strukturen verweist. In diesem Zusammenhang merkt das BVerfG an:

»Der Beschluss lässt eine Auseinandersetzung mit dem möglicherweise bereits erfolgten Zusammenbruch der wirtschaftlichen Grundlage für arbeitsfähige Rückkehrer ohne realisierbare Anbindung an Familie oder andere Netzwerke – informeller Arbeitsmarkt für Ungelernte und Angelernte – nicht ansatzweise erkennen.«

Auch wenn das BVerfG sich hier nicht direkt zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie in Afghanistan äußert,

so geht es also davon aus, dass die Veränderungen der Situation von den Gerichten zumindest bewertet werden müssen. Insofern stellt das BVerfG eine Verletzung des Gebots auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG fest, da das entscheidende Gericht keine ausreichende Sachverhaltsaufklärung betrieben habe. Das BVerfG verweist hier erneut auf den verfassungsrechtlichen Rang der Überprüfung der Rückkehrsituation des Staates, in den eine Person abgeschoben werden soll, da das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt sein können.⁴⁵

III. Fazit

Die Rechtsprechung hinsichtlich der humanitären Lage in Afghanistan ist weiterhin nicht einheitlich und auf obergerichtlicher Ebene zeichnet sich bei der Einschätzung der Auswirkungen der Corona-Pandemie ein deutlicher Dissens ab. Dabei sind sich die Obergerichte vom Ansatz her in ihrer Lagebewertung sogar einig: Sie gehen übereinstimmend davon aus, dass sich die humanitäre Lage in Afghanistan deutlich verschlechtert hat. Zu grundsätzlich anderen Ergebnissen kommen sie aber bei der Frage, was daraus folgt: Einige Gerichte sehen bei alleinstehenden, erwerbsfähigen Männern die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK weiterhin grundsätzlich als nicht gegeben an. Sollte sich im Rahmen einer Einzelfallprüfung ergeben, dass die Gefahr wegen individueller *erschwerender* Umstände dennoch besteht, wäre dies der Ausnahmefall. Das OVG Bremen und der VGH Baden-Württemberg drehen hingegen in den jüngsten Entscheidungen das Regel-Ausnahme-Verhältnis um und gehen davon aus, dass die Gefahr einer Art. 3 EMRK-Verletzung für Rückkehrer grundsätzlich besteht. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist nach dieser Sichtweise nun zu ermitteln, ob ausnahmsweise bei der betroffenen Person *begünstigende* Umstände vorliegen und daher von der Überlebensfähigkeit in Afghanistan auszugehen ist.

Die Gerichte sehen also in jedem Fall weiterhin eine Einzelfallprüfung als notwendig an. Die Schwelle für die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots wird aber mittlerweile gänzlich unterschiedlich angesetzt. Somit bleibt es leider zu einem erheblichen Teil dem Wohnort und der Ortszuständigkeit der Gerichte überlassen, ob für schutzsuchende alleinstehende Männer aus Afghanistan ein Abschiebungsverbot festgestellt wird oder nicht.

⁴⁴ BVerfG, Beschluss vom 9.2.2021, a. a. O. (Fn. 17).

⁴⁵ Unter Bezug auf BVerfG, Beschluss vom 26.7.2017 – 2 BvR 1606/17 – asyl.net: M25301, Asylmagazin 9/2017, S. 361.

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.